

economiesuisse
Hegibachstrasse 47
8032 Zürich

Chur, 17. November 2010
ME/cb

Verfassungsartikel über die Grundversorgung – Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit etwas Verspätung, welche Sie entschuldigen wollen, äussern wir uns zum Entwurf einer Allgemeinverfassungsbestimmung über die Grundversorgung und hoffen, dass Sie unsere Vernehmlassung noch berücksichtigen können.

I. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

1. Grundsätzliche Zustimmung

Grundsätzlich ist zwar zu vermeiden, dass die Verfassung immer mehr mit Bestimmungen versehen wird, welchen lediglich politische und symbolische Bedeutung zukommt. Vielmehr müssen Aufträge abgeleitet werden können, welche auf Gesetzesstufe umzusetzen sind. Ferner gibt es bereits Verfassungsbestimmungen wie die im Vernehmlassungsentwurf des Bundes vorgeschlagene, nämlich im Bereich der Bildung, der Energieversorgung und des Post- und Fernmeldewesens (vgl. Art. 61a, Art. 89 und Art. 92 der Bundesverfassung). Insofern führte der neue Art. 41a zu Doppelspurigkeiten, d.h. es wäre eine Abstimmung mit den anderen erwähnten Artikeln nötig.

Dennoch ist die Grundversorgung für einen peripher gelegenen Bergkanton wie Graubünden von sehr grosser Bedeutung, sodass wir es begrüssen, wenn diesem Thema auf höchster Ebene die notwendige Beachtung zugemessen wird. Für den Kanton Graubünden ist es wichtig, dass die Grundsätze über die Grundversorgung festgehalten werden, nach denen in der Schweiz eine bestmögliche Versorgung der Bevölkerung mit den grundlegenden Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs angestrebt wird. Die Erschliessung der zahlreichen entlegenen Talschaften Graubündens ist aufwendig und teuer, sodass für uns ein Bekenntnis des Bundes für eine Grundversorgung, die in allen Landesteilen, für die gesamte Bevölkerung, in hoher Qualität sowie zu einheitlichen und erschwinglichen Preisen erbracht werden soll, zentral ist. Dennoch sollte sichergestellt sein, dass die im Sinne des NFA und der Neuen Regionalpolitik zu stärkenden Zentren in den Regionen ebenfalls über eine hochstehende, mit den Agglomerationen vergleichbare Grundversorgung verfügen. Ein wichtiges Thema sind wohl die Kosten bzw. Preise für die Dienstleistungen. Aus Sicht eines Randkantons sind dabei einheitliche Preise zu fordern. Eine konkretere Formulierung als im Vernehmlassungsentwurf ist in einer Querschnittsbestimmung aufgrund der mannigfaltigen Vorgaben und der Erhebung der Bestimmung auf Verfassungsstufe wohl nicht machbar. Zu unterschiedlich gestalten sich die verschiedenen Sachgebiete. Ein knappes Bekenntnis genügt aber auch nicht, weshalb grundsätzlich von einer Bestimmung gemäss Entwurf auszugehen ist. Eine etwas griffigere Formulierung ist unseres Erachtens aber möglich: Nach Art. 41a Abs. 1 des Entwurfs sollen Bund und Kantone sich nicht nur "dafür einsetzen", sondern "dafür sorgen", dass die Bevölkerung Zugang zur Grundversorgung hat.

2. Vorbehalte

Zu Art. 43a Abs. 4 des Entwurfs: Bei Einführung einer Bestimmung gemäss Art. 41a wäre Art. 43a Abs. 4 der Bundesverfassung zu streichen. Wenn sich Bund und Kanton für eine Grundversorgung einsetzen bzw. dafür sorgen müssen, so ist es überflüssig, zu statuieren, dass die Gemeinwesen die Grundsätze der Grundversorgung beachten müssen.

Nach unserem Dafürhalten soll der Zugang zu Gütern und Dienstleistungen der Grundversorgung gemäss Art. 41a Abs. 3 lit. a des Entwurfs nicht in "allen Landesgegenden" angestrebt werden, sondern in den "ganzjährig bewohnten Landesgegenden". Die Bevölkerung soll dort, wo sie ständig wohnt, Zugang zur Grundversorgung haben. Dies bedeutet aber nicht, dass bewirtschaftete oder touristische Gebiete – vor allem verkehrsmässig – nicht erschlossen werden sollen. Unter "bewohnten Landesgegenden" sind somit nicht nur der Wohnort, sondern auch die Gebiete, in welchen Wirtschaft betrieben wird, mithin das Leben spielt, zu verstehen.

Ferner gilt es insbesondere betreffend Wasser und Abwasser (aber auch Verkehr) im Zusammenhang mit Bauten ausserhalb von Bauzonen Folgendes zu bedenken. Gemäss der neuen Verfassungsbestimmung soll die Grundversorgung für die gesamte Bevölkerung in allen Landesgegenden zugänglich sein. Für Bewohnende von Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen ist dies heute nicht der Fall. Bei Baubewilligungen für Bauten ausserhalb der Bauzonen hat die Gemeinde jeweils lediglich sicherzustellen, dass der Baugesuchsteller eine gesetzeskonforme Erschliessung vornimmt (z.B. abflusslose Grube für Abwasser, die periodisch zu entleeren ist; Strasse mit sichergestellter Schneeräumung; Wasser etc.). Selbst hat die Gemeinde die Erschliessung indessen nicht zu bewerkstelligen, geschweige denn zu finanzieren. Das soll beibehalten und nicht geändert werden. An der Trennung zwischen Bauzonen und Nichtbauzonen ist festzuhalten. Es dürfen keine Anreize geschaffen werden, welche die Besiedlung der Gebiete ausserhalb der Bauzonen fördern. Es ist zu vermeiden, eine Grundlage in der Verfassung zu schaffen, woraus Grundeigentümerinnen und -eigentümer Ansprüche auf die Erschliessung von Bauten ausserhalb der Bauzone durch die Gemeinde ableiten könnten.

Sodann soll der Bereich der Bildung aus der Bestimmung im Entwurf gestrichen werden. Ist von Grundversorgung die Rede, so ist in erster Linie an Infrastruktur und damit zusammenhängende Dienstleistungen zu denken. Dies war auch der Hintergrund der Motion der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen, die Anlass zur Ausarbeitung des nun vorliegenden Entwurfs gab. Der Bereich der Bildung ist darin wesensfremd und gehört nicht in diesen Kontext. Die Bildung und das Recht auf Bildung sind in Art. 61a ff. der Bundesverfassung abschliessend geregelt. Die Erweiterung im Kontext der Grundversorgung ist nicht haltbar und verwirrend. Insofern ist in Art. 41a Abs. 2 des Entwurfs das Wort "Bildung" zu streichen.

Im Übrigen bestehen wie bereits erwähnt ähnliche bzw. praktisch gleiche Verfassungsbestimmungen im Bereich der Energieversorgung, des Post- und Fernmeldewesens. Der neue Art. 41a führt damit zu Doppelspurigkeiten.

II. FRAGENKATALOG

Frage 1

In tatsächlicher und politischer Hinsicht ist die Bestimmung nützlich. Der Bund soll in die Pflicht genommen werden, auch abgelegene Gebiete angemessen mit Gütern der Grundversorgung zu erschliessen. Eine weitere Nützlichkeit sehen wir darin, dass damit die Sache der Grundversorgung ganzheitlich betrachtet wird, was angesichts der starken Spezialisierung in den einzelnen Bereichen sehr sinnvoll ist.

Frage 2

Keine weiteren Bemerkungen.

Frage 3

Dazu haben wir bereits unter Ziff. I Stellung genommen. Es kann aber nochmals festgehalten werden, dass wir es als zentral ansehen, dass ein Bekenntnis des Bundes vorliegt, die Grundversorgung für die gesamte Bevölkerung in allen Teilen des Landes zu erreichen.

Frage 4

Die Einschränkung der Grundversorgung in „grundlegende Güter und Dienstleistungen des üblichen Bedarfs“ ist sinnvoll. Damit deckt die Grundversorgung die notwendigen Leistungen ab, während Luxuriöses und Exklusives oder nur sehr selten Beanspruchtes nicht Gegenstand der Grundversorgung sind. Positiv ist weiter, dass diese Definition auch den laufenden Veränderungen gerecht werden kann. So kann ein Internetanschluss zu Beginn des Internetzeitalters durchaus noch etwas Exklusives sein, bei wachsender Verbreitung aber zu einem grundlegenden Gut des üblichen Bedarfs werden. Ebenso lassen sich im Hinblick auf die Breitbandversorgung die zukünftigen, im Rahmen der Grundversorgung bereitzustellenden Bandbreiten anhand dieser Definition grob umreißen.

Frage 5

Wie in Ziff. I soll der Begriff "Bildung" gestrichen werden.

Frage 6

Wie in Ziff. I erwähnt soll lit. a wie folgt ergänzt werden: "in allen *ganzjährig bewohnten* Landesgegenden zugänglich sind". Anhand der Kriterien in Absatz 3 werden auch periphere Gegenden erschwingliche Leistungen des grundlegenden und üblichen Bedarfs erhalten können. Fraglich bleibt aber, ob eine Auflistung solch allgemein gehaltener, auf alle Sachverhalte anwendbare Kriterien überhaupt etwas zur Messbarkeit der Bestrebungen zur Optimierung der Grundversorgung beitragen können.

Frage 7

S. Ziff. I.

Wir ersuchen Sie um Berücksichtigung unserer Anliegen und Anträge.

Mit freundlichen Grüßen

HANDELSKAMMER UND
ARBEITGEBERVERBAND GRAUBÜNDEN

L. Locher
Präsident

Dr. iur. M. Ettisberger
Sekretär